



INFO FÜR DIENSTGEBER/ DIENSTNEHMER

Wien, April 2013

AUFLÖSUNGSABGABE BEI DER BEENDIGUNG VON DIENST- VERHÄLTNISSEN AB 2013[©]

Die **Auflösungsabgabe** ist eine Bundesabgabe zu Gunsten der Arbeitsmarktpolitik, welche vom **Dienstgeber** zu entrichten ist, wenn ein **arbeitslosenversicherungspflichtiges** echtes oder freies **Dienstverhältnis** nach dem 31. Dezember 2012 endet. Wie die Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung wird die Auflösungsabgabe jedes Jahr aufgewertet werden, wodurch sie im Jahr 2013 € 113,- (Ausgangspunkt war € 110,-) ausmacht. Für das Anfallen der Auflösungsabgabe **spielt es keine Rolle**, wann das **Dienstverhältnis begonnen** wurde. Die Abgabe ist unabhängig von der **Verdiensthöhe** des (ehemaligen) Mitarbeiters oder von dessen **Alter**.

Sieht man von den **zahlreichen Ausnahmen** ab, so ist die **Auflösungsabgabe** etwa bei **Zeitablauf** von befristeten Dienstverhältnissen (länger als 6 Monate) zu entrichten wie auch bei **ungerechtfertigten Entlassungen**. Einer besonders bei **Saisonarbeitskräften üblichen Vorgehensweise** wird ebenso Rechnung getragen, indem die **Abgabe bei Kündigungen** durch den Arbeitgeber zu entrichten ist, **auch wenn** eine **Wiedereinstellungszusage** erfolgt ist. Wird ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis in ein geringfügiges Dienstverhältnis umgewandelt, kommt es auch zur Auflösungsabgabe.

Keine Auflösungsabgabe fällt ua jedoch in folgenden Fällen an:

- Beendigung einer **geringfügigen Beschäftigung** (kein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis), Auflösung während der **Probezeit** oder wenn eine Befristung von maximal 6 Monaten vorgelegen ist;
- bei **Arbeitnehmer-Kündigung**, bei gerechtfertigter Entlassung oder bei Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 25 Insolvenzordnung;
- bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund bzw aus gesundheitlichen Gründen;
- bei einvernehmlicher Auflösung nach Vollendung des Regelpensionsalters mit Pensionsanspruch (Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres/Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres);
- bei der **Auflösung von Lehrverhältnissen** oder von verpflichtenden Ferial- oder Berufspraktika;
- bei unmittelbarem **Wechsel im Konzern**;
- bei Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension;
- bei Tod des Arbeitnehmers.

↳ **Übersicht nachstehend**

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei.
Sie erhalten diesen Newsletter, weil Sie dem "Stingl - Top Audit Newsletter" zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein Email an uns.

Detailinfo über
Telefon: + 43 (1) 604 01 51 - 0
Fax: + 43 (1) 604 01 51 - 25
Email: office@stingl-topaudit.at



„AUFLÖSUNGSABGABE“[©]

- Die Auflösungsabgabe¹⁾ ist **altersunabhängig** und ein **fixer Betrag**
- **Zu zahlen bei Ende** eines arbeitslosenversicherungsbeitragspflichtigen (freien) **Dienstverhältnis** (nicht bei geringfügig-Beschäftigten) an Gebietskrankenkasse, somit bei
 - Befristung über sechs Monate
 - Einvernehmlicher Auflösung
 - Arbeitgeberkündigung – auch bei Wiedereinstellungszusage
 - Ungerechtfertigter Entlassung
 - Berechtigtem vorzeitigem Austritt – ausgenommen Gesundheitsaustritt
- **Nicht zu bezahlen bei**
 - Beschäftigungsverhältnissen, die nicht arbeitslosenversicherungspflichtig sind
 - Beschäftigungsverhältnissen, die maximal sechs Monate befristet sind
 - Auflösung von Lehrverhältnissen
 - Verpflichtendem Ferial- oder Berufspraktikum
 - Wechsel innerhalb Konzern
 - Beendigung aufgrund der Insolvenzordnung
 - Auflösung in der Probezeit
 - Arbeitnehmerkündigung
 - Vorzeitigem Austritt ohne wichtigen bzw aus gesundheitlichem Grund
 - Einvernehmlicher Auflösung nach Vollendung des Regelpensionsalters
 - Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension
 - Gerechtfertigter Entlassung
 - Tod des Arbeitnehmers
- **Höhe: € 113,-** (jedoch jährliche Aufwertung) – im Monat der Auflösung
- **Gilt ab 1.1.2013** (Ende Dienstverhältnis)
- **Selbstbemessungsabgabe**, fällig bis zum 15. des Folgemonats
- **GKK-DG Service 3/2012** (Detailfragen):
 - Mehrmaliger Wechsel Vollversicherung auf Geringfügigkeit führt zu keiner Zahlungspflicht („Schwankungen zwischendurch“); erst bei Beendigung des (arbeitslosenversicherungspflichtigen) Dienstverhältnisses
 - Mutterschaftsaustritt löst keine Zahlungspflicht aus
 - Keine Zahlungspflicht bei befristeter Behaltezeit nach Lehre
 - „Statuswechsel“ (zB Übernahme einer Leiharbeitskraft durch Beschäftigter, Beendigung des Arbeitsverhältnis bei gleichzeitiger Begründung eines neuen arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses beim selben AG) löst keine Zahlungspflicht aus
 - Unmittelbare Befristungen hintereinander bedeuten Auflösungsabgabe
 - Keine Auflösungsabgabe bei Ende der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung (AV) aus Altersgründen
 - Auflösungsabgabe bei AV-Pflicht ohne AV-Beitrag („Niedriglohnbezieher“)
 - Angabe auf der Abmeldung, ob Auflösungsabgabe anfällt oder nicht
 - Verrechnungsgruppe N80

¹⁾ (§ 2b AMPFG)